

Anlage 3.7.3 zur KAO**Besondere Regelungen
für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege****§ 1****Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

(1) Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege in Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage E (VKA) zum BT-K und zum BT-B (P-Tabelle).

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9 a
P 11	9 b
P 12	9 c
P 13	10
P 14, P15	11
P 16	12.

(2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten gemäß Absatz 1 Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten gemäß Absatz 1 in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf

1. Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der in der Protokollerklärung zu § 52 Absatz 3 TVöD Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K) bzw. § 51 a Abs. 3 TVöD Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) abgedruckten Tätigkeiten auszuüben haben.

Redaktioneller Hinweis:

Aufzählung nicht abgedruckt, da im Geltungsbereich der KAO nicht einschlägig.

2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017 begonnen hat.

(4) Abweichend von § 20 (VKA) gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung: Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8	79,74 Prozent
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.